



# Satzung

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
Tennisclub Berolina Biesdorf e. V. (TC Berolina Biesdorf e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lappiner Straße 12, D-12683 Berlin und ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister registriert.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

## §2 Allgemeines

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51-68 der Abgabeordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).  
Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen sowie Einnahmen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins werden nur für sportliche Zwecke sowie zur Bestreitung der notwendigerweise erforderlichen Kosten für die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin und des Berlin-Brandenburger Tennisverbandes.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen.  
Beitrittsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- (4) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - die vom Verein geschaffenen Einrichtungen für den Übungs-, Trainings und Wettkampfbetrieb, den Freizeitsport und zur Freizeitgestaltung im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Sportstättenordnung zu nutzen,
  - nach Vollendung des 18. Lebensjahress das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Vereinsorgane wahrzunehmen; für Jugendliche beginnt das aktive Wahlrecht mit dem 14. Lebensjahr,
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und einzuhalten,
  - sich beim Sportbetrieb und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen kameradschaftlich zu verhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - die Weisungen des Vorstandes und der Sport- und Kampfrichter zu befolgen,
  - der Finanzordnung entsprechend Beiträge zu zahlen und
  - sich an der Erhaltung und Pflege der im Verein überlassenen und vereinseigenen Sportstätten und Geräte zu beteiligen.

#### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis spätestens dem 30. September des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.
- (3) Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge und Gebühren nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann beschlossen werden:
- bei erheblichem Verstoss gegen diese Satzung,
  - bei Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten,
  - bei schwerem Verstoss gegen die Vereinsinteressen.
- (5) Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffenen kann gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich spätestens vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand vorliegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder haben alle vereinseigenen Gegenstände und vereinsinterne schriftlichen Unterlagen unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

#### §6 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben:
- Beiträge,
  - Aufnahmegebühren,
  - Umlagen und
  - einmalige Sonderbeiträge.
- Die Einzelheiten werden von der Finanzordnung geregelt.

#### §7 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Nutzung der dem Verein überlassenen und vereinseigenen Sportstätten und Geräte gelten die von den Sportbehörden und vom Verein erlassenen Ordnungen.

#### §8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitglieder- bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die wichtigsten nicht delegierbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
  - Entlastung und Neuwahl,
  - Beschließen des Haushaltsplanes,
  - Behandlung von Anträgen und Satzungsänderungen.
- (3) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung und nach Möglichkeit im ersten Quartal durchzuführen.  
Der Termin wird nach Absprache vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist. Zur Mitgliederversammlung ist der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Kassenbericht, der Haushaltsplan für das laufende Jahr und die Anträge von Mitgliedern vorzulegen und bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung können von den wahlberechtigten Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen und alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ein begründeter schriftlicher Antrag gestellt wird.  
Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung, wobei Einladungen, die auch telefonisch oder telegrafisch erfolgen können, mindestens zehn Tage vorher erfolgen müssen.

## §10 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzender,
  2. Vorsitzender,
  - Kassenwart,
  - Schriftwart;
  - technischer Leiter.Die Vorstandsmitglieder werden in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit weitere Beisitzer des Vorstandes bestimmen.  
Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsposten in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter. Die durch die Mitgliederversammlung durchgeführte Nachwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Vorstandswahlen anstehen.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes kommen auf Einladung des 1. Vorsitzenden mindestens einmal monatlich zu Sitzungen zusammen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### §11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in ungeraden Jahren zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Das Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen.  
Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

#### §12 Ehrungen

- (1) Eine langjährige Mitgliedschaft (15; 20; 25 Jahre und mehr) im Verein sowie sehr gute sportliche Leistungen oder bemerkenswerte Ergebnisse in der Vereinsführung sind in angemessener Weise zu würdigen.
- (2) Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.  
Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Beitragspflicht.

#### §13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als einziges Thema der Tagesordnung beraten und beschlossen werden.  
Eine derartige außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn dazu im Vorstand ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst oder von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlichem Antrag gefordert worden ist und mindestens vier Wochen vor dem Termin eingeladen worden ist.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Körperschaft übereignet.

#### §14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Die Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über Beiwahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Beschlossen am 11.12.1990